

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (I) Der Verein führt den Namen „Neue Sicht e. V.“
- (II) Er hat seinen Sitz in 85049 Ingolstadt, Harderstrasse 22
- (III) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (IV) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch sowie konfessionell neutral.
- (V) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 VEREINSZWECK, ZIELE UND AUFGABEN

- (I) Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Förderung sowie die Konsolidierung des Netzwerkes Kultur- und Kreativwirtschaft in Ingolstadt. Das Selbstverständnis des Netzwerkes ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (II) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Das Vertreten der Interessen der im Netzwerk wirtschaftlich Tätigen,
 2. Maßnahmen zur Bündelung der Ressourcen der wirtschaftlich tätigen Kreativ-Unternehmungen in der Stadt Ingolstadt.
 3. Branchenübergreifende Veranstaltungen
 4. Offene Netzwerkveranstaltungen für alle in der Kultur- und Kreativwirtschaft Tätigen.
- (III) Der Verein verfolgt einen eigenwirtschaftlichen Zweck.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- (I) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- (II) **ORDENTLICHE MITGLIEDER** können alle natürlich und juristische Personen werden die in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig sind.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft setzt sich aus verschiedenen Segmenten zusammen, die in der Geschäftsordnung definiert sind.

Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Kriterien für eine Aufnahme sind in der Geschäftsordnung niedergelegt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzu-legen. Über die Beschwerden entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der **MITGLIEDERVERSAMMLUNG** stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
- (III) **EHRENMITGLIEDER** können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei Ordentlichen Mitgliedern diejenigen Persönlichkeiten werden, die sich in hohem Maße im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft oder für die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder besitzen keine Stimmrecht.
- (IV) **FÖRDERNDE MITGLIEDER** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch ein ordentliches Mitglied. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (I) Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der juristischen Person oder dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (II) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (III) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Veranstaltung einzuladen und anzuhören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

SITZ DES VEREINS
Harderstraße 22
85049 Ingolstadt

Eingetragen
im Vereinsregister
Ingolstadt, Nr. 200968

VORSTAND DES VEREINS
Leni Brem-Keil
Sabrina Wobker
Marcel Aigner

www.neuesicht.org

§5 MITGLIEDSBEITRÄGE / FINANZIERUNG

- (I) Von ORDENTLICHEN Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in der Geschäftsordnung geregelt sind.
- (II) Der Mindestjahresbeitrag für FÖRDERNDE Mitglieder ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (III) EHRENMITGLIEDER zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand und
– der Beirat

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (II) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer / -innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (III) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (IV) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (V) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Dies ist insbesondere auch per Email möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- (VI) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (VII) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (VIII) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (IX) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (X) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (XI) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (XII) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (XIII) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (XIV) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 VORSTAND

- (I) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern: dem / der 1. und 2. Vorsitzenden und dem / der Kassierer / in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand hat das Recht Rechtshandlungen für den Verein vorzunehmen.
Der Vorstand ist jeweils einzelzeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über 2.000 Euro bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern / innen.
- (II) Vorstand und Vorstandsvorsitz werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (III) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, der Vorstand hat allerdings das Recht, bis zu vier Nicht-Vereinsmitglieder zu kooptieren.
- (IV) Wiederwahl ist zulässig.
- (V) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (VI) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

SITZ DES VEREINS
Harderstraße 22
85049 Ingolstadt

Eingetragen
im Vereinsregister
Ingolstadt, Nr. 200968

VORSTAND DES VEREINS
Leni Brem-Keil
Sabrina Wobker
Marcel Aigner

www.neuesicht.org

- (VII) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (VIII) Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme, Enthaltung ist nicht möglich. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren fernmündlich oder per E-Mail erklären. Fernmündliche oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.



§9 BEIRAT

- (I) Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (II) Der Beirat kann durch Ehrenmitglieder, Fördermitglieder oder andere benannte Personen erweitert werden.
- (III) Wiederwahl ist zulässig
- (IV) Der Beirat besteht aus 7 Beiräten.
- (V) Der Beirat unterstützt und berät die Vorsitzende.

§10 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer / innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 BEURKUNDUNG

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und vom / von der Schriftführer / -in sowie vom / von der ersten Vorsitzenden unterzeichnet. Die Unterlagen stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.2.2019 in Ingolstadt errichtet.

SITZ DES VEREINS
Harderstraße 22
85049 Ingolstadt

Eingetragen
im Vereinsregister
Ingolstadt, Nr. 200968

VORSTAND DES VEREINS
Leni Brem-Keil
Sabrina Wobker
Marcel Aigner

www.neuesicht.org